



2024/2895

21.11.2024

VERORDNUNG (EU) 2024/2895 DER KOMMISSION
vom 20. November 2024
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 hinsichtlich *Listeria monocytogenes*
(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission ⁽²⁾ sind mikrobiologische Kriterien für bestimmte Mikroorganismen sowie die Durchführungsbestimmungen festgelegt worden, die von den Lebensmittelunternehmen bei der Durchführung allgemeiner und spezifischer Hygienemaßnahmen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 einzuhalten sind.
- (2) Insbesondere sind in der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 Lebensmittelsicherheitskriterien festgelegt, mit denen die Akzeptabilität eines Erzeugnisses oder einer Partie Lebensmittel festgelegt wird und die für im Handel befindliche Erzeugnisse gelten. In der genannten Verordnung sind Lebensmittelsicherheitskriterien für *Listeria monocytogenes* festgelegt, ein wichtiger, durch Lebensmittel übertragbarer Krankheitserreger, der aufgrund der hohen Rate tödlicher Verläufe der von ihm verursachten Erkrankung ein ernstes Risiko für die öffentliche Gesundheit darstellt. In ihrem jüngsten Bericht über Zoonosen ⁽³⁾ stellte die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) fest, dass die Zahl der Fälle von Listeriose beim Menschen in der Union im Jahr 2022 um 15,9 % höher war als im Jahr 2021 und die Zahl der Todesfälle aufgrund lebensmittelbedingter Ausbrüche durch *Listeria monocytogenes* in der Union im Jahr 2022 eine der höchsten der Behörde gemeldeten Zahlen in den letzten zehn Jahren war. Angesichts dieses Anstiegs der Fälle von Listeriose in der Union ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Lebensmittelsicherheitskriterien betreffend *Listeria monocytogenes* ein hohes und einheitliches Verbraucherschutzniveau in der gesamten Lebensmittelkette gewährleisten können.
- (3) Das Risiko, sich über Lebensmittel mit Listeriose zu infizieren, wird sowohl durch die individuelle Anfälligkeit des Verbrauchers als auch dadurch bestimmt, wie stark die kontaminierten Lebensmittel die Vermehrung von *Listeria monocytogenes* auf ein hohes Niveau begünstigen können. Säuglinge und Verbraucher mit geschwächter Immunabwehr aufgrund von Krankheiten, Störungen oder Beschwerden sind besonders anfällig gegenüber *Listeria monocytogenes* und dürfen keinesfalls Lebensmittel konsumieren, die diesen Krankheitserreger in gleich welcher Konzentration enthalten. Für andere Verbraucher ist wissenschaftlich anerkannt, dass nur die Aufnahme von Lebensmitteln, die *Listeria monocytogenes* in Konzentrationen von über 100 KBE/g enthalten, gesundheitsschädlich ist. Daher stellen verzehrfertige Lebensmittel, die nicht für Säuglinge oder für besondere medizinische Zwecke bestimmt sind und die während ihrer gesamten Haltbarkeitsdauer die Vermehrung von *Listeria monocytogenes* über den Grenzwert von 100 KBE/g hinaus begünstigen können, eine riskante Lebensmittelkategorie dar, auf die sich die Risikominderungsmaßnahmen konzentrieren sollten.
- (4) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 darf *Listeria monocytogenes* in 25 g verzehrfertigen Lebensmitteln, die nicht für Säuglinge oder für besondere medizinische Zwecke bestimmt sind, und die die Vermehrung von *Listeria monocytogenes* begünstigen können, nicht nachweisbar sein, bevor sie die unmittelbare Kontrolle des Lebensmittelunternehmers, der sie hergestellt hat, verlassen haben, wenn er nicht nachweisen kann, dass das Erzeugnis während der gesamten Haltbarkeitsdauer den Grenzwert von 100 KBE/g nicht überschreitet. In der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 ist jedoch kein Kriterium vorgesehen, das für diese Lebensmittel gilt, sobald sie die unmittelbare Kontrolle des Lebensmittelunternehmers, der sie hergestellt hat, verlassen haben, wobei immer noch nicht gewährleistet werden kann, dass der Grenzwert von 100 KBE/g während der gesamten Haltbarkeitsdauer dieser Lebensmittel nicht überschritten wird.
- (5) Um für verzehrfertige Lebensmittel, die nicht für Säuglinge oder für besondere medizinische Zwecke bestimmt sind, und die das Wachstum von *Listeria monocytogenes* unterstützen können, dasselbe Gesundheitsschutzniveau von der Herstellung bis zum Vertrieb zu gewährleisten, sollte das Lebensmittelsicherheitskriterium „*Listeria monocytogenes* in 25 g nicht nachweisbar“ immer dann gelten, wenn diese Lebensmittel während ihrer Haltbarkeitsdauer in Verkehr gebracht werden und wenn der Lebensmittelunternehmer, der diese Lebensmittel hergestellt hat, nicht zur Zufriedenheit der zuständigen Behörde nachweisen konnte, dass der Gehalt an *Listeria monocytogenes* während der gesamten Haltbarkeitsdauer den Grenzwert von 100 KBE/g nicht überschreiten wird.

⁽¹⁾ ABL L 139 vom 30.4.2004, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2004/852/oj>.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission vom 15. November 2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel (ABL L 338 vom 22.12.2005, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2005/2073/oj>).

⁽³⁾ <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2023.8442>.

- (6) Damit die Lebensmittelunternehmer ausreichend Zeit haben, ihre Praktiken und Verfahren an die neue Anforderung anzupassen, sollte diese Verordnung nicht vor dem 1. Juli 2026 gelten.
- (7) Die Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Juli 2026.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. November 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

In Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 wird Kapitel 1 (Lebensmittelsicherheitskriterien) wie folgt geändert:

1. Eintrag 1.2 erhält folgende Fassung:

Lebensmittelkategorie	Mikroorganismen/deren Toxine, Metaboliten	Probennamensplan		Grenzwerte		Analytische Referenzmethode	Stufe, für die das Kriterium gilt
		n	c	m	M		
„1.2 Andere als für Säuglinge oder für besondere medizinische Zwecke bestimmte, verzehrfertige Lebensmittel, die die Vermehrung von <i>L. monocytogenes</i> begünstigen können	<i>Listeria monocytogenes</i>	5	0	100 KBE/g (*)		EN/ISO 11290-2 (**)	In Verkehr gebrachte Erzeugnisse während der Haltbarkeitsdauer.
		5	0	In 25 g nicht nachweisbar (***)		EN/ISO 11290-1	In Verkehr gebrachte Erzeugnisse während der Haltbarkeitsdauer.

(*) Dieses Kriterium gilt, sofern der Hersteller zur Zufriedenheit der zuständigen Behörde nachweisen kann, dass der Gehalt an *L. monocytogenes* während der gesamten Haltbarkeitsdauer den Wert von 100 KBE/g nicht übersteigt. Der Unternehmer kann Zwischengrenzwerte während des Verfahrens festlegen, die niedrig genug sein sollten, um zu garantieren, dass der Grenzwert von 100 KBE/g am Ende der Haltbarkeitsdauer nicht überschritten wird.

(**) 1 ml Inoculum wird auf eine Petrischale (140 mm Durchmesser) oder auf 3 Petrischalen (je 90 mm Durchmesser) aufgebracht.

(***) Dieses Kriterium gilt, sofern der Hersteller nicht zur Zufriedenheit der zuständigen Behörde nachweisen kann, dass der Gehalt an *L. monocytogenes* während der gesamten Haltbarkeitsdauer den Wert von 100 KBE/g nicht übersteigt.“

2. In den Fußnoten zur Interpretation der Untersuchungsergebnisse erhält der Eintrag „*L. monocytogenes* in verzehrfertigen Lebensmitteln, die das Wachstum von *L. monocytogenes* begünstigen können, bevor das Lebensmittel aus der unmittelbaren Kontrolle des Lebensmittelunternehmers, der es hergestellt hat, gelangt, wenn er nicht nachweisen kann, dass das Erzeugnis während der gesamten Haltbarkeitsdauer den Grenzwert von 100 KBE/g nicht überschreitet:

- befriedigend, wenn alle gemessenen Werte auf Nichtvorhandensein des Bakteriums hinweisen,
- unbefriedigend, wenn das Bakterium in einer Probeneinheit nachgewiesen wird.“

folgende Fassung:

„*L. monocytogenes* in verzehrfertigen Lebensmitteln, die das Wachstum von *L. monocytogenes* begünstigen können, wenn der Lebensmittelunternehmer, der diese Lebensmittel hergestellt hat, nicht zur Zufriedenheit der zuständigen Behörde nachweisen konnte, dass der Gehalt an *L. monocytogenes* während der gesamten Haltbarkeitsdauer den Grenzwert von 100 KBE/g nicht überschreitet:

- befriedigend, wenn alle gemessenen Werte darauf hinweisen, dass das Bakterium in keiner der Probeneinheiten nachgewiesen wird,
- unbefriedigend, wenn das Bakterium in einer Probeneinheit nachgewiesen wird.“



2024/2899

21.11.2024

VERORDNUNG (EU) 2024/2899 DER KOMMISSION

vom 20. November 2024

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2020/354 zur Erstellung eines Verzeichnisses der vorgesehenen
Verwendungen von Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 767/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 79/373/EWG des Rates, 80/511/EWG der Kommission, 82/471/EWG des Rates, 83/228/EWG des Rates, 93/74/EWG des Rates, 93/113/EG des Rates und 96/25/EG des Rates und der Entscheidung 2004/217/EG der Kommission ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das mit der Verordnung (EU) 2020/354 der Kommission ⁽²⁾ erstellte Verzeichnis der vorgesehenen Verwendungen von Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke kann gemäß den Vorschriften und Verfahren der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 aktualisiert werden.
- (2) Die Kommission erhielt gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 einen Antrag auf Aktualisierung der Liste der vorgesehenen Verwendungszwecke durch Hinzufügung von glykosyliertem 1,25-Dihydroxycholecalciferol aus dem Extrakt von *Solanum glaucophyllum* zur Verwendung für den besonderen Ernährungszweck „Verringerung des Risikos von Milchfieber und subklinischer Hypokalzämie“. Dieser Antrag wurde unter Berücksichtigung des Gutachtens der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) zu diesem Futtermittelzusatzstoff vom 29. Juni 2022 ⁽³⁾ geprüft, aus dem hervorgeht, dass glykosyliertes 1,25-Dihydroxycholecalciferol aus dem Extrakt von *Solanum glaucophyllum*, oral über ein Ergänzungsfuttermittel in Form eines Bolus in einem Zeitraum von 9 Tagen vor dem Kalben bis unmittelbar vor dem Kalben verabreicht, Hypokalzämie bei Milchkühen verhindern kann, wenn es wie in den bewerteten Tierversuchen angewendet wird. In diesen bewerteten Tierversuchen wurde der Bolus durch ein Futtermittel mit geeigneten Calcium- und Magnesiumgehalten ergänzt.
- (3) Die Kommission erhielt einen weiteren Antrag gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 auf Aktualisierung des Verzeichnisses der vorgesehenen Verwendungen durch Änderung der Bedingungen für die vorgesehene Verwendung von Futtermitteln, die für den besonderen Ernährungszweck „Verringerung des Risikos von Milchfieber und subklinischer Hypokalzämie“ bestimmt sind, nämlich auf Änderung der wesentlichen ernährungsphysiologischen Merkmale im Zusammenhang mit der Futter-Kationen-Anionen-Differenz (FKAD), indem in die Spalte „Wesentliche ernährungsphysiologische Merkmale“ negative Werte für die Kationen-Anionen-Bilanz aufgenommen werden. In der derzeitigen Liste der vorgesehenen Verwendungen wird die FKAD in einer positiven Spanne zwischen höher als Null und niedriger als 100 eingeordnet. Der Antragsteller schlug vor, in die wesentlichen ernährungsphysiologischen Merkmale einen negativen FKAD-Wert aufzunehmen. Dies bedeutet, dass der Wert negativer Ionen (Anionen) höher sein kann als der Wert der positiven Ionen (Kationen). Die vorgeschlagene Änderung ermöglicht es, den pH-Wert im Urin des Tieres zu senken, was die Ausscheidung von Calcium über den Urin anregt und die Serumkonzentrationen im Blut des Tieres verringert. Die Verringerung der Calciumkonzentrationen im Serum stimuliert die Sekretion des Parathormons (PTH), was die Freisetzung von Calcium aus den Knochen verstärkt und Vitamin D in der Niere aktiviert (was wiederum die Aufnahme von Calcium über den Verdauungstrakt verbessert). Darüber hinaus führt die negative FKAD auch dazu, dass die Futteraufnahme der Zieltiere erhöht wird.

⁽¹⁾ ABl. L 229 vom 1.9.2009, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/767/oj>.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2020/354 der Kommission vom 4. März 2020 zur Erstellung eines Verzeichnisses der vorgesehenen Verwendungen von Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/38/EG (AbL. L 67 vom 5.3.2020, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/354/oj>).

⁽³⁾ EFSA Journal 2022; 20(8):7434.

- (4) Die Kommission hat die beiden Anträge einschließlich der Unterlagen den Mitgliedstaaten zugänglich gemacht.
- (5) Die Bewertung des Antrags hinsichtlich der Änderung der wesentlichen ernährungsphysiologischen Merkmale im Zusammenhang mit der FKAD sowie des Antrags auf Aufnahme von glykosyliertem 1,25-Dihydroxycholecalciferol aus dem Extrakt von *Solanum glaucophyllum*, wie in den bewerteten Tierversuchen verwendet, in das Verzeichnis der vorgesehenen Verwendungen zeigt, dass die spezifische Zusammensetzung der beiden betreffenden Futtermittel dem vorgesehenen besonderen Ernährungszweck entspricht und dass diese Futtermittel keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier, die Umwelt oder den Tierschutz haben.
- (6) Daher ist es angezeigt, das mit der Verordnung (EU) 2020/354 festgelegte Verzeichnis der vorgesehenen Verwendungen von Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke in Bezug auf den besonderen Ernährungszweck „Verringerung des Risikos von Milchfieber und subklinischer Hypokalzämie“ zu aktualisieren.
- (7) Die Verordnung (EU) 2020/354 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (8) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Eintrag Nr. 60 in Teil B des Anhangs der Verordnung (EU) 2020/354 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. November 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Nummer des Eintrags	Besonderer Ernährungszweck	Wesentliche ernährungsphysiologische Merkmale (GP1)	Tierart oder Tiergattung	Kennzeichnungsangaben (GP2)	Empfohlene Fütterungsdauer	Andere Bestimmungen
„60	Verringerung des Risikos von MilCHFieber und subklinischer Hypokalzämie	Niedriges Kationen/Anionen-Verhältnis Für die gesamte Ration: — Mindestsäuerung durch Futtermittel für besondere Ernährungszwecke: 100 mEq/kg Trockenmasse — Ziel: Spanne von negativen FKAD-Werten ¹⁷ bis < 100 (100 mEq/kg Trockenmasse) FKAD-Werte oder	Milchkühe	— Calcium — Phosphor — Magnesium — Natrium — Kalium — Chloride — Schwefel	Ab drei Wochen vor dem Kalben bis zum Abkalben.	Hinweise in der Gebrauchsanweisung: „Nur bis zum Abkalben verfüttern“
		Zeolith (Natriumaluminiumsilikat): 250-500 g/Tag oder		Natriumaluminiumsilikat	Ab drei Wochen vor dem Kalben bis zum Abkalben.	Hinweise in der Gebrauchsanweisung: — „Die Menge des Futtermittels ist so zu beschränken, dass eine tägliche Aufnahme von 500 g Natriumaluminiumsilicat pro Tier nicht überschritten wird.“ — Die Verwendungsdauer ist auf höchstens zwei Wochen zu beschränken — „Nur bis zum Abkalben verfüttern“
		Versorgung mit pansengeschützten Futtermittel-Ausgangserzeugnissen, die reich an Phytinsäure (> 6 %) sind und einen Calciumgehalt von < 0,2 % aufweisen, um mindestens 28 g und höchstens 32 g verfügbares Calcium pro Kuh und Tag zu erreichen. oder		Calcium	Ab 4 Wochen vor dem Kalben und bis zum Abkalben	Hinweise in der Gebrauchsanweisung: „Nur bis zum Abkalben verfüttern“
		Hoher Calciumgehalt in Form von leicht verfügbaren Calciumquellen: Calciumchlorid und/oder Calciumsulfat und/oder Dicalciumphosphat und/oder Calciumcarbonat und/oder Calciumpropionat und/oder Calciumformiat und/oder „andere Calciumquellen mit ähnlicher		— Calcium — Calciumquellen	Von den ersten Geburtszeichen bis zwei Tage nach der Geburt	— Die Verabreichung in Form eines Bolus ist zulässig. Ein Bolus darf zur Erhöhung der Dichte bis zu 20 % Eisen in einer inerten, nicht bioverfügbaren Form enthalten. — Hinweis in der Gebrauchsanweisung: Anzahl der Verabreichungen und Dauer vor und nach dem Abkalben.

⁽¹⁷⁾ FKAD (Futter-Kationen-Anionen-Differenz; ausgedrückt in mEq/kg Trockenmasse) = (Na+K) — (Cl +S).

Nummer des Eintrags	Besonderer Ernährungszweck	Wesentliche ernährungsphysiologische Merkmale (GP1)	Tierart oder Tiergattung	Kennzeichnungsangaben (GP2)	Empfohlene Fütterungsdauer	Andere Bestimmungen
		Wirkung“ Calcium, das durch eine einzige oder eine Kombination dieser Quellen in einer Menge von mindestens 50 g pro Kuh und Tag bereitgestellt wird oder				— Hinweis auf dem Etikett: „Es wird empfohlen, vor der Verwendung den Rat eines Tierernährungsberaters einzuholen“.
		Calciumpidolat in einer Menge von mindestens 5,5 g pro Kuh und Tag oder		— Calcium — Calciumpidolat	Ab den ersten Geburtszeichen bis zwei Tage nach der Geburt	— Die Verabreichung in Form eines Bolus ist zulässig. Ein Bolus darf zur Erhöhung der Dichte bis zu 20 % Eisen in einer inerten, nicht bioverfügbaren Form enthalten. — Hinweis auf dem Etikett: „Es wird empfohlen, vor der Verwendung den Rat eines Tierernährungsberaters einzuholen“.
		Mehl aus wachsbblättrigem Nachtschatten [Solanum-glaucophyllum-Mehl], das täglich 38-46 µg 1,25-Dihydroxycholecalciferol-Glycosid gestattet. oder		— Mehl aus wachsbblättrigem Nachtschatten (Solanum-glaucophyllum-Mehl) — Gehalt an 1,25-Dihydroxycholecalciferol-Glycosid — Rohfaser — Magnesium — Rohfett — Stärke — Vitamin D ₃ (insgesamt) als Cholecalciferol	Ab zwei Tagen vor dem Abkalben oder den ersten Geburtszeichen bis zehn Tage nach der Geburt	— Die Verabreichung in Form eines Bolus ist zulässig. Ein Bolus darf zur Erhöhung der Dichte bis zu 20 % Eisen in einer inerten, nicht bioverfügbaren Form enthalten. — Hinweis auf dem Etikett: „Es wird empfohlen, vor der Verwendung den Rat eines Tierernährungsberaters einzuholen“.
		Glykosyliertes 1,25-Dihydroxycholecalciferol aus dem Extrakt von <i>Solanum glaucophyllum</i> , das täglich 15-80 µg glykosyliertes 1,25-Dihydroxycholecalciferol gestattet.	Milchkühe	— Glykosyliertes 1,25-Dihydroxycholecalciferol aus dem Extrakt von <i>Solanum glaucophyllum</i> — Vitamin D ₃ (insgesamt) als Cholecalciferol	Eine orale Verabreichung des Bolus mit glykosyliertem 1,25-Dihydroxycholecalciferol aus dem Extrakt von <i>Solanum glaucophyllum</i> im Zeitraum vor dem Kalben (von 9 Tagen vor dem Kalben bis unmittelbar vor dem Abkalben)	1. Glykosyliertes 1,25-Dihydroxycholecalciferol aus dem Extrakt von <i>Solanum glaucophyllum</i> wird einmalig oral in Form eines Bolus verabreicht, bei einer täglichen Gabe von: — mindestens 60 g Calcium pro Kuh innerhalb einer Woche vor dem Kalben und 84 g pro Kuh bis zum Ende der dritten Laktationswoche; — mindestens 18 g Magnesium pro Kuh innerhalb einer Woche vor dem Kalben und 26 g pro Kuh bis zum Ende der dritten Laktationswoche.

Nummer des Eintrags	Besonderer Ernährungszweck	Wesentliche ernährungsphysiologische Merkmale (GP1)	Tierart oder Tiergattung	Kennzeichnungsangaben (GP2)	Empfohlene Fütterungsdauer	Andere Bestimmungen
						2. Hinweis auf dem Etikett: „Die Verabreichung des Bolus ist nur einmal, und zwar im Zeitraum vor dem Kalben (von 9 Tagen vor dem Kalben bis unmittelbar vor dem Abkalben) durchzuführen. Calcium und Magnesium sind täglich in folgender Dosierung zu verabreichen: — mindestens 60 g Calcium pro Kuh innerhalb einer Woche vor dem Kalben und 84 g pro Kuh bis zum Ende der dritten Laktationswoche; — mindestens 18 g Magnesium pro Kuh innerhalb einer Woche vor dem Kalben und 26 g pro Kuh bis zum Ende der dritten Laktationswoche‘. Es wird empfohlen, vor der Verwendung den Rat eines Tierernährungsberaters einzuholen.“



2024/2913

21.11.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/2913 DER KOMMISSION

vom 14. November 2024

mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Genehmigung einer Unionsänderung der Produktspezifikation der geschützten Ursprungsbezeichnung „Toro“

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über geografische Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über garantiert traditionelle Spezialitäten und fakultative Qualitätsangaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2019/787 und (EU) 2019/1753 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Antrag Spaniens auf Genehmigung einer Unionsänderung der Produktspezifikation der geschützten Ursprungsbezeichnung „Toro“, der vor dem Datum des Inkrafttretens der Verordnung (EU) 2024/1143 bei der Kommission eingegangen war, wurde gemäß Artikel 97 Absatz 4 und Artikel 105 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽³⁾ veröffentlicht.
- (2) Bei der Kommission ist kein Einspruch gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2024/1143 eingegangen, der gemäß Artikel 90 Absatz 2 der genannten Verordnung für den Antrag auf Genehmigung einer Unionsänderung gilt.
- (3) Der Antrag auf Genehmigung einer Unionsänderung sollte daher genehmigt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichte Änderung der Produktspezifikation der geschützten Ursprungsbezeichnung „Toro“ (g. U.) wird genehmigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ ABL L, 2024/1143, 23.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1143/oj>.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABL L 347 vom 20.12.2013, S. 671, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1308/oj>).

⁽³⁾ ABL C, C/2024/4493, 12.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/4493/oj>.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. November 2024

*Für die Kommission,
im Namen der Präsidentin,
Janusz WOJCIECHOWSKI
Mitglied der Kommission*



2024/2920

21.11.2024

Mitteilung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Weltraumorganisation über die Sicherheit und den Austausch von Verschlusssachen

Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Weltraumorganisation über die Sicherheit und den Austausch von Verschlusssachen ⁽¹⁾, das am 22. Mai 2024 in Brüssel unterzeichnet wurde, ist am 1. November 2024 in Kraft getreten, nachdem das in Artikel 17 Absatz 1 des Abkommens vorgesehene Verfahren am 30. Oktober 2024 abgeschlossen worden ist.

⁽¹⁾ ABl. L, 2024/1543, 31.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/agree/2024/1543/oj>.



2024/2922

21.11.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/2922 DER KOMMISSION

vom 20. November 2024

zur Änderung der Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 hinsichtlich der Einträge für Kanada, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten in den Listen der Drittländer, Gebiete und Zonen, aus denen der Eingang in die Union von Sendungen von Geflügel und Zuchtmaterial von Geflügel sowie von frischem Fleisch von Geflügel und Federwild zulässig ist

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) ⁽¹⁾ insbesondere auf Artikel 230 Absatz 1 und Artikel 232 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 dürfen Sendungen von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs nur dann in die Union verbracht werden, wenn sie aus einem Drittland oder Gebiet oder einer Zone oder einem Kompartiment desselben stammen, das bzw. die gemäß Artikel 230 Absatz 1 der genannten Verordnung gelistet ist.
- (2) In der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission ⁽²⁾ sind die Tiergesundheitsanforderungen festgelegt, die Sendungen bestimmter Arten und Kategorien von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Drittländern oder Gebieten oder aus Zonen derselben bzw. – im Fall von Tieren aus Aquakultur – Kompartimenten derselben erfüllen müssen, damit sie in die Union verbracht werden dürfen.
- (3) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission ⁽³⁾ wurden die Listen von Drittländern oder Gebieten oder Zonen derselben festgelegt, aus denen der Eingang in die Union der in den Geltungsbereich der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 fallenden Arten und Kategorien von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs zulässig ist. Diese Listen und bestimmte allgemeine Vorschriften in Bezug auf diese Listen sind in den Anhängen I bis XXII der genannten Durchführungsverordnung enthalten.
- (4) Insbesondere enthalten die Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 die Listen der Drittländer oder Gebiete oder Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Sendungen von Geflügel und Zuchtmaterial von Geflügel sowie frischem Fleisch von Geflügel und Federwild zulässig ist.
- (5) Kanada hat der Kommission sechs Ausbrüche der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) bei Geflügel in den Provinzen British Columbia (5) und Saskatchewan (1) gemeldet, die zwischen dem 21. Oktober 2024 und dem 31. Oktober 2024 durch Laboranalysen (RT-PCR) bestätigt wurden.
- (6) Das Vereinigte Königreich hat der Kommission einen Ausbruch der HPAI bei Geflügel in der Grafschaft Cornwall, England, gemeldet, der am 17. November 2024 durch Laboranalyse (RT-PCR) bestätigt wurde.

⁽¹⁾ ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/429/oj>.

⁽²⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 379, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2020/692/oj).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission vom 24. März 2021 zur Festlegung der Listen von Drittländern, Gebieten und Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zulässig ist (ABl. L 114 vom 31.3.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2021/404/oj).

- (7) Die Vereinigten Staaten haben der Kommission fünf Ausbrüche der HPAI bei Geflügel in den Bundesstaaten Kalifornien (3), Montana (1) und Utah (1) gemeldet, die am 12. November 2024 durch Laboranalysen (RT-PCR) bestätigt wurden.
- (8) Nach diesen jüngsten Ausbrüchen der HPAI haben die Veterinärbehörden Kanadas, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten im Umkreis von mindestens 10 km Sperrzonen um die betroffenen Betriebe herum eingerichtet sowie ein Tilgungsprogramm zur Bekämpfung der HPAI und zur Eindämmung der Ausbreitung dieser Seuche durchgeführt.
- (9) Kanada, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten haben der Kommission Informationen über die Seuchenlage in ihren Hoheitsgebieten sowie die Maßnahmen vorgelegt, die sie zur Verhütung einer weiteren Ausbreitung der HPAI nach diesen jüngsten Ausbrüchen ergriffen haben.
- (10) Diese Informationen wurden von der Kommission bewertet. Die Kommission ist der Auffassung, dass angesichts der Tiergesundheitslage in den Gebieten, für die die Veterinärbehörden Kanadas, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten Beschränkungen erlassen haben, der Eingang von Sendungen von Geflügel und Zuchtmaterial von Geflügel sowie frischem Fleisch von Geflügel und Federwild aus den von den jüngsten Ausbrüchen betroffenen Gebieten in die Union ausgesetzt werden sollte, um den Tiergesundheitsstatus der Union zu schützen.
- (11) Außerdem haben die Vereinigten Staaten der Kommission aktualisierte Informationen zur Seuchenlage in Bezug auf die HPAI in ihrem Hoheitsgebiet vorgelegt, die Anlass zur Aussetzung des Eingangs bestimmter Erzeugnisse in die Union gaben, wie aus den Anhängen V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 hervorgeht.
- (12) Die Vereinigten Staaten haben aktualisierte Informationen zur Seuchenlage in Bezug auf zwei Ausbrüche der HPAI bei Geflügel im Bundesstaat Florida vorgelegt, die am 18. September 2024 bzw. am 7. Oktober 2024 durch Laboranalysen (RT-PCR) bestätigt wurden.
- (13) Die Vereinigten Staaten haben auch Informationen über die Maßnahmen vorgelegt, die sie zur Verhütung einer weiteren Ausbreitung der HPAI ergriffen haben. Insbesondere haben die Vereinigten Staaten nach den Ausbrüchen der HPAI Tilgungsprogramme durchgeführt, um diese Seuche zu bekämpfen und ihre Ausbreitung einzudämmen sowie auch die erforderliche Reinigung und Desinfektion nach der Durchführung der Tilgungsprogramme in den infizierten Geflügelhaltungsbetrieben in ihrem Hoheitsgebiet abgeschlossen.
- (14) Die Kommission hat die von den Vereinigten Staaten vorgelegten Informationen bewertet und ist der Auffassung, dass sie angemessene Garantien dafür geboten haben, dass die Tiergesundheitslage, die zur Aussetzung des Eingangs in die Union von Sendungen bestimmter Erzeugnisse aus den betroffenen Zonen dieses Drittlandes gemäß den Anhängen V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 geführt hat, keine Gefahr mehr für die Gesundheit von Mensch oder Tier in der Union darstellt und dass folglich der Eingang in die Union dieser Sendungen aus den betroffenen Zonen der Vereinigten Staaten, aus der der Eingang in die Union ausgesetzt worden war, wieder zulässig sein sollte.
- (15) Daher sollten die Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 geändert werden, um der derzeitigen Seuchenlage in Bezug auf die HPAI in Kanada, im Vereinigten Königreich und in den Vereinigten Staaten Rechnung zu tragen.
- (16) Unter Berücksichtigung der derzeitigen Seuchenlage in Kanada, dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten in Bezug auf die HPAI und um unnötige Störungen des Handels mit den Vereinigten Staaten zu verhindern, sollten die mit der vorliegenden Verordnung an den Anhängen V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 vorzunehmenden Änderungen unverzüglich wirksam werden.
- (17) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404

Die Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. November 2024.

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Die Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 werden wie folgt geändert:

1. Anhang V wird wie folgt geändert:

a) in Teil 1 wird Abschnitt B wie folgt geändert:

- i) im Eintrag für Kanada werden nach der Zeile für die Zone CA-2.235 die folgenden Zeilen für die Zonen CA-2.236 bis CA-2.241 angefügt:

„CA Kanada	CA-2.236	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		21.10.2024	
	CA-2.237		N, P1		21.10.2024	
	CA-2.238		N, P1		29.10.2024	
	CA-2.239		N, P1		30.10.2024	
	CA-2.240		N, P1		31.10.2024	
	CA-2.241		N, P1		31.10.2024“;	

- ii) im Eintrag für das Vereinigte Königreich wird nach der Zeile für die Zone GB-2.329 die folgende Zeile für die Zone GB-2.330 angefügt:

„GB Vereinigtes Königreich	GB-2.330	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		17.11.2024“;	
----------------------------------	----------	---	-------	--	--------------	--

- iii) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.679 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.679	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		18.9.2024	21.10.2024“;
------------------------------	----------	---	-------	--	-----------	--------------

- iv) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.682 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.682	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		7.10.2024	8.11.2024“;
------------------------------	----------	---	-------	--	-----------	-------------

- v) im Eintrag für die Vereinigten Staaten werden nach der Zeile für die Zone US-2.692 die folgenden Zeilen für die Zonen US-2.693 bis US-2.697 angefügt:

„US Vereinigte Staaten	US-2.693	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		12.11.2024	
	US-2.694		N, P1		12.11.2024	
	US-2.695		N, P1		12.11.2024	
	US-2.696		N, P1		12.11.2024	
	US-2.697		N, P1		12.11.2024“;	

b) Teil 2 wird wie folgt geändert:

- i) im Eintrag für Kanada werden nach der Zeile für die Zone CA-2.235 die folgenden Beschreibungen der Zonen CA-2.236 bis CA-2.241 angefügt:

„Kanada	CA-2.236	British Columbia- Latitude 49.20, Longitude -121.85 The municipalities involved are: 3km PZ: Chilliwack 10km SZ: Harrison Mills, Agassiz, Popkum, Bridal Falls and Slesse Park
	CA-2.237	British Columbia- Latitude 49.04, Longitude -122.21 The municipalities involved are: 3km PZ: Abbotsford and Kilgard 10km SZ: Barrowtown and Arnold
	CA-2.238	Saskatchewan- Latitude 51.21, Longitude -106.42 The municipalities involved are: 3km PZ: Loreburn 10km SZ: Willner
	CA-2.239	British Columbia- Latitude 49.10, Longitude -122.05 The municipalities involved are: 3km PZ: Atchelitz 10km SZ: Chilliwack, Cultus Lake, Barrowtown, Baker Trails Deroche, Dewdney, Lindell and Lindell Beach
	CA-2.240	British Columbia- Latitude 49.10, Longitude -122.05 The municipalities involved are: 3km PZ: Abbotsford 10km SZ: Aberdeen, Aldergrove, Gifford, Kilgard, Matsqui, and Upper Sumas
	CA-2.241	British Columbia- Latitude 49.83, Longitude -124.48 The municipalities involved are: 3km PZ: Powell River and Myrtle Point 10km SZ: Qathet Regional District, and Sliammon“;

- ii) im Eintrag für das Vereinigte Königreich wird nach der Beschreibung der Zone GB-2.329 die folgende Beschreibung der Zone GB-2.330 angefügt:

„Vereinigtes Königreich	GB-2.330	near Rosudgeon, St. Ives, Cornwall, England, GB The area contained with a circle of a radius of 10 km, centred on WGS84 dec, coordinates N50.11 and W5.42“;
----------------------------	----------	--

- iii) im Eintrag für die Vereinigten Staaten werden nach der Beschreibung der Zone US-2.692 die folgenden Beschreibungen der Zonen US-2.693 bis US-2.697 angefügt:

„Vereinigte Staaten	US-2.693	State of Montana Missoula 04 Missoula County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 113.8753999°W 46.9354097°N)
	US-2.694	State of Utah Piute 01 Piute County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 112.2539639°W 38.4920711°N)

	US-2.695	State of California Fresno 11 Fresno County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 119.9711704°W 36.5435250°N)
	US-2.696	State of California Fresno 12 Fresno County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 119.8565894°W 36.5054649°N)
	US-2.697	State of California Kern 01 Fresno County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 119.5366570°W 35.7457170°N)*;

2. in Anhang XIV Teil 1 wird Abschnitt B wie folgt geändert:

- a) im Eintrag für Kanada werden nach den Zeilen für die Zone CA-2.235 die folgenden Zeilen für die Zonen CA-2.236 bis CA-2.241 angefügt:

„CA Kanada	CA-2.236	POU, RAT	N, P1		21.10.2024	
		GBM	P1		21.10.2024	
	CA-2.237	POU, RAT	N, P1		21.10.2024	
		GBM	P1		21.10.2024	
	CA-2.238	POU, RAT	N, P1		29.10.2024	
		GBM	P1		29.10.2024	
	CA-2.239	POU, RAT	N, P1		30.10.2024	
		GBM	P1		30.10.2024	
	CA-2.240	POU, RAT	N, P1		31.10.2024	
		GBM	P1		31.10.2024	
	CA-2.241	POU, RAT	N, P1		31.10.2024	
		GBM	P1		31.10.2024*;	

- b) im Eintrag für das Vereinigte Königreich werden nach den Zeilen für die Zone GB-2.329 die folgenden Zeilen für die Zone GB-2.330 angefügt:

„GB Vereinigtes Königreich	GB-2.330	POU, RAT	N, P1		17.11.2024	
		GBM	P1		17.11.2024*;	

- c) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zone US-2.679 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.679	POU, RAT	N, P1		18.9.2024	21.10.2024
		GBM	P1		18.9.2024	21.10.2024*;

- d) im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zone US-2.682 folgende Fassung:

„US Vereinigte Staaten	US-2.682	POU, RAT	N, P1		7.10.2024	8.11.2024
		GBM	P1		7.10.2024	8.11.2024“;

- e) im Eintrag für die Vereinigten Staaten werden nach den Zeilen für die Zone US-2.692 die folgenden Zeilen für die Zonen US-2.693 bis US-2.697 angefügt:

„US Vereinigte Staaten	US-2.693	POU, RAT	N, P1		12.11.2024	
		GBM	P1		12.11.2024	
	US-2.694	POU, RAT	N, P1		12.11.2024	
		GBM	P1		12.11.2024	
	US-2.695	POU, RAT	N, P1		12.11.2024	
		GBM	P1		12.11.2024	
	US-2.696	POU, RAT	N, P1		12.11.2024	
		GBM	P1		12.11.2024	
	US-2.697	POU, RAT	N, P1		12.11.2024	
		GBM	P1		12.11.2024“.	